

## Annahmeformular

### 1. Nachrangdarlehensbedingungen

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Nachrangdarlehensbedingungen gelten für den zwischen der Windpark Münsterwald GmbH & Co. KG (im Folgenden auch: „**Gesellschaft**“) und dem Nachrangdarlehensgeber (im Folgenden auch: „**Anleger**“) auf der Plattform [www.buergerbeteiligung.stawag.de](http://www.buergerbeteiligung.stawag.de) geschlossenen Nachrangdarlehensvertrag.
- (2) Die Gesellschaft nimmt im Wege eines öffentlichen Angebots und im Wege einer Schwarmfinanzierung (§ 2a VermAnlG) von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf.
- (3) Die Einwerbung der Nachrangdarlehen durch die Gesellschaft auf der Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 2.500.000,00 begrenzt. Die Gesellschaft kann das öffentliche Angebot der Vermögensanlage schon vor Erreichen eines Emissionsvolumens in Höhe von € 2.500.000,00 beenden.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt.
- (3) Ein Aufgeld (Agio) wird von der Gesellschaft nicht erhoben.
- (4) Die Gesellschaft fordert den Anleger entweder gleichzeitig mit der Erklärung über die Annahme des Nachrangdarlehensvertrags (§ 2 Abs. 1) oder gesondert zur Erbringung des Nachrangdarlehens in einer Einmalzahlung auf. Die Einzahlung hat auf das von der Gesellschaft zu benennende Konto innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstagen zu erfolgen. Leistet der Anleger die Einzahlung innerhalb dieser Frist nicht, so fordert ihn die Gesellschaft unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung auf. Lässt der Anleger auch diese Nachfrist verstreichen, ist die Gesellschaft zum Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag berechtigt.
- (5) Als Wertstellungszeitpunkt im Sinne dieses Vertrags gilt der Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf dem Konto der Gesellschaft jeweils gutgeschrieben sind.

#### § 2 Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags

- (1) Die Gesellschaft lässt auf der Internet-Dienstleistungsplattform [www.buergerbeteiligung.stawag.de](http://www.buergerbeteiligung.stawag.de) ein annahmefähiges Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags vorhalten. Die Annahmeerklärung durch den Anleger kann nur auf der Internet-Dienstleistungsplattform [www.buergerbeteiligung.stawag.de](http://www.buergerbeteiligung.stawag.de) und unter den dort genannten Bedingungen auf elektronischem Wege erklärt werden. Der Nachrangdarlehensvertrag kommt mit wirksamer Annahmeerklärung durch den Anleger zustande.
- (2) Wird das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 in voller Höhe platziert, so endet das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags mit der vollständigen Platzierung des Emissionsvolumens. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft berechtigt, das Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform [www.buergerbeteiligung.stawag.de](http://www.buergerbeteiligung.stawag.de) jederzeit zu beenden, auch wenn das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 noch nicht erreicht sein sollte.
- (3) Das Angebot der Gesellschaft richtet sich ausschließlich an Kunden der Stadtwerke Aachen AG im Sinne des § 3. Das heißt, es ist Bedingung zur Wirksamkeit dieses Nachrangdarlehensvertrages, dass der Anleger bei Zugang der Annahmeerklärung des Anlegers bei der Gesellschaft Kunde der Stadtwerke Aachen AG im Sinne des § 3 ist.
- (4) Das Angebot der Gesellschaft richtet sich ausdrücklich nicht an Mitglieder eines Organs einer Gesellschaft, die mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, oder Mitglieder eines Organs der Regionetz GmbH oder der regioIT GmbH. Das heißt, es ist Bedingung zur Wirksamkeit dieses Nachrangdarlehensvertrages, dass der Anleger kein Mitglied vorgenannter Organe ist.
- (5) Auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags mit der Gesellschaft besteht kein Anspruch.

#### § 3 Kunden der Stadtwerke Aachen AG

Als Kunden der Stadtwerke Aachen AG im Sinne dieser Nachrangdarlehensbedingungen gelten natürliche Personen, die mit der Stadtwerke Aachen AG einen wirksamen Stromliefervertrag geschlossen haben.

#### § 4 Mindestzeichnungsbeträge, Fälligkeit

- (1) Der Mindestbetrag für das Nachrangdarlehen beträgt € 500,00. Höhere Beträge müssen ganzzahlig durch 500 (ohne Rest) teilbar sein. Der Höchstbeteiligungsbetrag beträgt grundsätzlich € 5.000,00. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen.

#### § 5 Zinsen, Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts bis zum Ende der Laufzeit zu verzinsen. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens erfolgt taggenau nach der Methode act/act und beginnt ab dem jeweiligen Wertstellungszeitpunkt gemäß § 4 Abs. 5. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres fällig, erstmals zum 31.12.2020. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach jeweiliger Fälligkeit.
- (2) Das Nachrangdarlehen ist nach Maßgabe des Abs. 3 mit 2 % p.a. zu verzinsen.
- (3) **Verliert ein Anleger während der Laufzeit dieses Nachrangdarlehensvertrags die Eigenschaft als Kunde der Stadtwerke Aachen AG** im Sinne des § 3 durch ein von ihm ausgehendes Rechtsgeschäft (sei es durch Kündigung, Anfechtung oder Widerruf des Liefervertrages oder auf sonstige Weise), so **reduziert sich der Zinssatz auf 0,5 % p.a.** Der reduzierte Zinssatz wird ab Beginn derjenigen Zinsabrechnungsperiode (das heißt: in dem Kalenderjahr) angewendet in welcher der Anleger seine Eigenschaft als Kunde der Stadtwerke Aachen AG im Sinne des § 3 verliert.
- (4) Davon abweichend tritt eine Zinsreduktion nicht ein, wenn der Anleger die Eigenschaft als Kunde der Stadtwerke Aachen AG im Sinne des § 3 deshalb verliert, weil er:
  - a) einen Grundversorgungsvertrag im Sinne des § 36 Energiewirtschaftsgesetz mit der Stadtwerke Aachen AG kündigt, oder
  - b) in ein Gebiet zieht, das von der Stadtwerke Aachen AG nicht beliefert wird.

#### § 6 Laufzeit, Kündigung, Tilgung

- (1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags beginnt mit dem Vertragsschluss und ist befristet bis 31.12.2024. Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
- (3) Das Nachrangdarlehen ist an den Anleger vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts zum 31.12.2024 zurückzuzahlen, wobei der Anspruch innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem 31.12.2024 fällig wird.

**§ 7 Übertragung auf dritte Personen, Erbfall**

- (1) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag können mit Zustimmung der Gesellschaft durch den Anleger auf dritte Personen übertragen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag sind vererblich. Nach dem Tod des Anlegers kann die Gesellschaft zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendige Unterlagen verlangen. Eine Legitimation durch geeignete Unterlagen kann auch vom Vermächtnisnehmer verlangt werden, insbesondere durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) einschließlich der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift. Solange die Legitimation eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers aussteht und auch kein gemeinschaftlicher Vertreter bestellt ist, kann die Gesellschaft die Erfüllung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag verweigern.

**§ 8 Rangverhältnis zu anderen Ansprüchen, qualifizierter Rangrücktritt**

- (1) Zur Vermeidung der Überschuldung oder eines sonstigen Insolvenzgrunds der Gesellschaft tritt der Anleger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft zurück. Wird über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber anderen Dritten zu behandeln. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.
- (2) Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Ansprüche auf Rückzahlung oder Zinszahlung aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags sind solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung oder Zinszahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Gesellschaft herbeiführen würde.
- (3) Ein Verzicht auf die Ansprüche der Gesellschaft ist hiermit nicht vereinbart.

**§ 9 Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe von Daten**

Der Anleger willigt für die Laufzeit dieses Nachrangdarlehensvertrags sowie darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der in der Annahmeerklärung (§ 2 Abs. 1) angegebenen personenbezogenen Daten sowie in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung etwaiger sonstiger betreffender Angaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung des Nachrangdarlehensvertrags ein. Auf der Grundlage dieser Einwilligung sind die Gesellschaft als Emittentin des Nachrangdarlehens, die

STAWAG Energie GmbH als Anbieterin der Vermögensanlage, die Stadtwerke Aachen AG (insbesondere zum Zwecke der Festlegung des aufgrund des Kundenstatus gültigen Zinssatzes) und die für die vorgenannten Gesellschaften mit der Durchführung und Verwaltung beauftragten Dienstleister, einschließlich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, zur Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der Daten berechtigt.

**§ 10 Anlegerregister, Informationspflichten und Informationsrechte des Anlegers**

- (1) Die Gesellschaft führt in schriftlicher oder elektronischer Form ein Anlegerregister, in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (unter anderem Name, Anschrift und Kontoverbindung) des Anlegers, die Höhe des gezeichneten und valutierten Nachrangdarlehensbetrags, der Wertstellungszeitpunkt sowie erfolgte Zins- und Rückzahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen zu den Stammdaten der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch auf der Internetseite [www.buergerbeteiligung.stawag.de](http://www.buergerbeteiligung.stawag.de) durch eigene Eingabe im persönlichen Bereich des Anlegers („Persönliche Daten“) erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft kann mit der Führung des Anlegerregisters externe Dienstleister beauftragen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister oder auf Auskünfte zu den Inhalten des Anlegerregisters. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegen die Gesellschaft keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu.

**§ 11 Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen**

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend dieses Nachrangdarlehens ausschließlich per E-Mail über die von Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.
- (3) Soweit eine Bestimmung des Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig ist oder wird oder Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags undurchführbar sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags nicht berührt. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Nachrangdarlehensvertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken im Nachrangdarlehensvertrag herausstellen sollten.

## 2. Angaben zum Anleger (Nachrangdarlehensgeber)

### 2.1. Angaben zur Person

Titel: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 Anrede: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
 Adresse: \_\_\_\_\_ Kundennummer  
 bei der  
 STAWAG: \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass ich weder Mitglied eines Organs einer Gesellschaft bin, die mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss auf die Windpark Münsterwald GmbH & Co. KG ausübt, noch Mitglied eines Organs der Regionetz GmbH oder der regioIT GmbH bin.

### 2.2. Bankverbindung\*) Anleger (Darlehensgeber)

Kontoinhaber(in) (Vorname, Name): \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

\*) Es muss eine Bankverbindung bei einer Bank mit Sitz im Inland angegeben werden.

## 3. Investitionsbetrag, Betrag des Nachrangdarlehens, Zinssatz

Der Anleger verpflichtet sich, der Windpark Münsterwald GmbH & Co. KG ein Nachrangdarlehen gemäß § 4 Abs. 1 des Nachrangdarlehensvertrags in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

Der Zinssatz beträgt (nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 des Nachrangdarlehensvertrages) 2 % p.a.

Nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 und 4 des Nachrangdarlehens **reduziert sich der Zinssatz auf 0,5 % p.a.** wenn der Anleger seine Eigenschaft als Kunde der Stadtwerke Aachen AG verliert.

EUR \_\_\_\_\_

#### Hinweis zur Eigenschaft als Kunde der Stadtwerke Aachen AG:

Im Sinne des Nachrangdarlehensvertrags gelten als Kunde der Stadtwerke Aachen AG natürliche Personen die mit der Stadtwerke Aachen AG einen Stromliefervertrag geschlossen haben (dazu zählen auch Grundversorgungsverträge).

Bedingung zur Wirksamkeit dieses Nachrangdarlehensvertrages ist, dass der Anleger bei Zugang der Annahmeerklärung des Anlegers bei der Windpark Münsterwald GmbH & Co. KG Kunde der Stadtwerke Aachen AG im Sinne des § 3 des Nachrangdarlehensvertrages ist.

## 4. Selbstauskunft des Anlegers bei einer Investition von mehr als € 1.000,00

Der Anleger bestätigt, dass er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt bzw. dass der in das Nachrangdarlehen zu investierende Gesamt-

betrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Anlegers nicht übersteigt.

ja     nein     nicht zutreffend, da der Gesamtbetrag € 1.000 nicht übersteigt

## 5. Zahlungsmodalität

Der Nachrangdarlehensbetrag ist gemäß § 4 Abs. 4 des Nachrangdarlehensvertrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zeichnung des Nachrangdarlehens unter Angabe der Vertragsnummer und des Namens und Vornamens des Nachrangdarlehensgebers im Verwendungszweck auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

**Empfänger:** Windpark Münsterwald GmbH & Co. KG  
**IBAN:** DE07 7603 5000 0002 2856 49  
**BIC:** UMWEDE7N

Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag werden auf dem vom Anleger unter Ziff. 2.2 genannten Konto gutgeschrieben. Der Anleger verpflichtet sich, Änderungen seiner Bankverbindung der Windpark Münsterwald GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen.

## 6. Datenschutzerklärung

Der Anleger willigt für die Laufzeit dieses Nachrangdarlehensvertrags sowie darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der in dieser Annahmeerklärung angegebenen personenbezogenen Daten sowie in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung etwaiger sonstiger betreffender Angaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung des Nachrangdarlehensvertrags ein. Auf der Grundlage dieser Einwilligung sind die Gesellschaft als Emittentin des Nachrangdarlehens, die STAWAG Energie GmbH als Anbieterin der Vermögensanlage, die Stadtwerke Aachen AG (insbesondere zum Zwecke der Festlegung des aufgrund des Kundenstatus nach Maßgabe des § 3 des Nachrangdarlehensvertrags gültigen Zinssatzes) und die für die vorgenannten Gesellschaften mit der Durchführung und Verwaltung beauftragten Dienstleister, einschließlich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, zur Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der Daten berechtigt.

Während der Vertragslaufzeit werden die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhobenen Daten zu Zwecken der Vertragsdurchführung von der STAWAG Energie GmbH verarbeitet und von der Gesellschaft zu Dokumentationszwecken gespeichert. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a), b) und f) DS-GVO.

Zusätzliche Datenschutzhinweise finden sich für die STAWAG Energie GmbH unter <http://www.stawag-energie.de/datenschutz/> und für die STAWAG AG unter <https://www.stawag.de/datenschutz/>.

## 7. Widerrufsbelehrungen

Dem Anleger stehen aus verschiedenen Rechtsgründen beruhende Widerrufsrechte zu.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Windpark Münsterwald GmbH & Co. KG  
Lombardenstraße 12-22  
52070 Aachen  
Telefax: 0241 181 2898  
E-Mail: [buergerbeteiligung@stawag.de](mailto:buergerbeteiligung@stawag.de)

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

**Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das gesonderte Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG:**

Der Anleger ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn er sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen hat. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Anlegers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist zu richten an:

STAWAG Energie GmbH  
Lombardenstraße 12-22  
52070 Aachen  
Telefax: 0241 181 2898  
E-Mail: buergerbeteiligung@stawag.de

**8. Empfangsbestätigungen**

Hiermit bestätige ich, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Nachrangdarlehensvertrag           | <input type="checkbox"/> Dokument „Vermittlerinformation“ |
| <input type="checkbox"/> Vermögensanlagen-Informationsblatt | <input type="checkbox"/> Verbraucherinformation           |

**9. Rechtsverbindliche Annahmeerklärung des Anlegers**

Das Angebot auf Abschluss der unter Ziff. 1 abgedruckten Nachrangdarlehensbedingungen wird vom Anleger hiermit rechtsverbindlich angenommen.

Bestätigt durch elektronische Signatur auf der Plattform  
[www.buergerbeteiligung.stawag.de](http://www.buergerbeteiligung.stawag.de) und  
Bestätigung des Buttons „Verbindlich investieren“.